

11.05.04

Antrag

der Länder Berlin, Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (AdKG)

Punkt 25 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt Stellung nehmen:

1. Nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. Die Kulturhoheit liegt daher grundsätzlich bei den Ländern. Ungeschriebene Kompetenzen des Bundes sind nur in engen Grenzen anerkannt. Weder die Überregionalität noch die gesamtstaatliche oder nationale Bedeutung kann allein eine Bundeskompetenz begründen. Die Länder verweisen auf ihre "Eckpunkte für die Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern und für die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung" (MPK-Beschluss vom 26. Juni 2003).
2. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Übernahme der derzeit von Berlin und Brandenburg getragenen, in Berlin belegenen ehemaligen Preußischen Akademie der Künste ergibt sich nach diesen Eckpunkten insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Repräsentation des Gesamtstaates in der Bundeshauptstadt.

...

Weder der Gesetzentwurf noch seine Begründung nehmen allerdings auf diese Verfassungsgrundlage Bezug. Die Länder erwarten aber, dass sich der Bund und die künftige Akademie an diesen Kompetenzrahmen hält.

Begründung:

- Die Länder streben eine Verständigung mit dem Bund über die Abgrenzung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Bereich von Kunst und Kultur und ihrer Förderung an. Der in Ziffer 2 genannte Kompetenzrahmen ist bereits in der Sache unstreitiger Teil der bislang zwischen Bund und Ländern verhandelten, aber mangels Verständigung über Verfahrensregelungen noch nicht abschließend vereinbarten Systematisierung. Deshalb haben die Länder Baden-Württemberg und Berlin im Auftrag der MPK die Gesamthematik in die Gemeinsame Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eingebracht (siehe dazu Arbeitsunterlage 0041).
- Die Preußische Akademie der Künste war seit ihrer Gründung staatlich getragen und finanziert, zunächst vom Königreich Preußen und dann bis zu dessen Auflösung vom Land Preußen; die DDR hat sie als staatliche Einrichtung getragen und finanziert. Im Westteil Berlins kam es 1954 ebenfalls zur Wiederbegründung einer Akademie, die für sich beanspruchte, die Tradition der Preußischen Akademie fortzusetzen. Nach der Wiedervereinigung blieben die Akademie wie andere Teile des preußischen Kulturbesitzes beim Land Berlin (Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Einigungsvertrag: "Die bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft der Länder und Kommunen über, in denen sie gelegen sind"). Demgegenüber bestand für die ebenfalls in Ost-Berlin belegenen ehemals staatlichen preußischen Sammlungen nach der Wiedervereinigung die bundesunmittelbare Stiftung preußischer Kulturbesitz als Auffangorganisation (vgl. Art. 35 Abs. 5 Einigungsvertrag).
- Noch im August 1990 hatte der Senat von Berlin im Hinblick auf den zitierten Artikel 35 Abs. 4 Satz 1 zum Einigungsvertrag die Erklärung protokollieren lassen: "Die danach auf das Land Berlin zukommenden Finanzierungslasten für Kultureinrichtungen in Berlin (Ost), die heute zentrale Funktionen haben, können vom Landeshaushalt nicht getragen werden. Überregionale Finanzierungslösungen sind erforderlich." (BT-Drs. 11/7760 S. 32). Konsequenzen hatte dies nicht; solange der Berliner Haushalt noch Bundeshilfe erhielt, blieb das Problem verdrängt. Der Einigungsvertrag schloss lediglich eine Mitfinanzierung durch den Bund in Ausnahmefällen, insbesondere im Land Berlin nicht aus (Art. 35 Abs. 4

Satz 2) und ermöglichte dem Bund, zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen im Beitrittsgebiet mit zu finanzieren (Art. 35 Abs. 7). Auf der Kompetenz zur Förderung von Kultureinrichtungen in Ostdeutschland gemäß Art. 35 Abs. 4 Einigungsvertrag beruht auch die bisherige Förderung der Stiftung Archiv der zwischenzeitlich fusionierten Akademie der Künste Berlin durch den Bund.

- Neben der vorgenannten Förderkompetenz aus dem Einigungsvertrag verfügt der Bund über eine auch in den zu 1. zitierten Ländereckpunkten (dortige Anlage Korb 1, Ziffern 2 und 3) anerkannte ungeschriebene Kompetenz für Angelegenheiten der national wie international wirkenden gesamtstaatlichen Repräsentation in der Bundeshauptstadt und damit auch über eine potentielle Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz.
- Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, selbständige oberste Bundesbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichten. Zu den dort genannten Körperschaften gehören auch Stiftungen des öffentlichen Rechts.